

Radiointerview:

Bis wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, im Interview letzte Woche haben wir darüber gesprochen, wer eine Steuererklärung abgeben muss und für wen es sinnvoll ist.

Bis wann muss denn nun die Steuererklärung abgegeben werden?

Gernoth: Diejenigen, die eine Steuererklärung abgeben müssen, müssen die Steuerklärung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Bei freiwilliger Antragsveranlagung kann man seine Steuerklärung noch vier Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres abgeben.

Frage: Bei einer Pflichtveranlagung ist damit die Steuerklärungsfrist für die Erklärung 2015 bereits abgelaufen. Ist das richtig, Herr Gernoth?

Gernoth: Grundsätzlich ist das richtig. Die Steuerklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2015 ist bereits mit Ablauf des 31. Mai 2016 verstrichen. Lassen Sie aber Ihre Steuerklärung von einem Steuerberater erstellen, dann verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuerklärung automatisch bis zum 31. Dezember 2016. Zudem erteilen die Finanzämter eine stillschweigende Fristverlängerung für Steuerberater bis zum 28. Februar 2017. Es ist jetzt also noch nicht zu spät eine Steuerklärung abzugeben. Sie müssen sich bei der Abgabe der Steuerklärung nur durch einen Steuerberater vertreten lassen. Die Steuerberatung Gernoth übernimmt das gerne für Sie.

Frage: Herr Gernoth, was passiert eigentlich wenn die Steuerklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird?

Gernoth: Wird die Steuerklärung nicht fristgerecht abgegeben, dann kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag darf 10 % der festgesetzten Steuer nicht überschreiten und den Höchstbetrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

Wichtig ist dabei aber, dass es sich bei der Festsetzung des Verspätungszuschlages um eine Ermessensentscheidung handelt, das heißt das Finanzamt kann einen Verspätungszuschlag festsetzen, es muss aber keinen Verspätungszuschlag festsetzen.

Dies wird sich aber mit dem Steuermodernisierungsgesetz ändern. Das Gesetz gilt ab 2017. Ab dann sollen Steuerpflichtige grundsätzlich mindestens 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung zahlen, wenn sie ihre Steuerklärungen nicht fristgerecht abgeben. Davon soll es aber wieder Ausnahmen geben.

Als Ausgleich dafür ist die Frist zur Abgabe einer Steuerklärung generell bis zum 31. Juli des Folgejahres verlängert worden.